

Mag. Kurt KRENHUBER
Wirtschaftsprüfer

1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 32/15
Tel: 01/812 29 78, Fax 01/817 33 07
email: krenhuber@safe-wt.at

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2018**

der
Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der
Wirtschaftsuniversität Wien

Welthandelsplatz 1
1020 Wien

Wien, im Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
II. Allgemeiner Teil	
1. Rechtliche Verhältnisse	3
2. Steuerliche Verhältnisse	3
3. Organisation der Buchführung	4
4. Angaben zu Dienstverträgen	4
III. Erläuterungen zur Bilanz	
A K T I V A	
A. Anlagevermögen	5 – 7
B. Umlaufvermögen	8 – 9
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9
P A S S I V A	
A. Rücklagen	10
B. Rückstellungen	11
C. Verbindlichkeiten	11-12
IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	13 – 17
V. Bestätigungsvermerk	18 – 19
Anlage 1: Bilanz zum 30. Juni 2018	
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für 2017/2018	
Anlage 3: Anlagenspiegel zu historischen Anschaffungskosten	
Anlage 4: Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen 01.07.2017 bis 30.06.2018	
Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien

hat mir den Auftrag erteilt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2018 durchzuführen.

Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden mir von der Auftraggeberin übermittelt. Ich habe die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei meiner Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Ich erstatte über Umfang und Ergebnis dieser Prüfung den nachfolgenden Bericht.

Die Prüfung fand im Dezember 2018 statt. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsauftrages ist Herr Mag. Kurt Krenhuber, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, verantwortlich.

Die zur Durchführung der Prüfung benötigten Unterlagen wurden mir uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhielt ich vom Wirtschaftsreferenten, Herrn Peter Baier, sowie allen anderen mir benannten Personen alle erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen.

Eine von dem Vorsitzenden und vom Wirtschaftsreferenten unterzeichnete Vollständigkeitsklärung habe ich zu meinen Akten genommen. Darin wurde bestätigt, dass im vorliegenden Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 alle Vermögensgegenstände, Schulden und Eventualverbindlichkeiten vollständig erfasst wurden.

Meinen Prüfungsauftrag habe ich auf der Grundlage der mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 5), die auch gegenüber Dritten gelten, erfüllt.

Bei meiner Prüfung beachtete ich die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Ich weise darauf hin, dass die Prüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich demnach nicht auf Bereiche, die den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Bilanz zum 30. Juni 2018, die Gewinn- und Verlustrechnung für 2017/2018 und eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben gemäß der Budgetstruktur für das Jahr 2017/2018 sind diesem Bericht als Anlagen 1), 2) und 4) beigegeben.

II. Allgemeiner Teil

1. Rechtliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014.

Den Vorsitz in der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft im Zeitraum von 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 führten:

Lukas Fanninger	Vorsitzender
Iris Stromberger	1. stellvertretende Vorsitzende (bis 31. Jänner 2018)
Alexandra Mandl	1. stellvertretende Vorsitzende (ab 16. März 2018)
Oliver Sonnleitner	2. stellvertretender Vorsitzender
Jonathan Berkmann	Wirtschaftsreferent (bis 31. Jänner 2018)
Peter Baier	Wirtschaftsreferent (ab 16. März 2018)

Gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, in der geltenden Fassung, umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Der Jahresabschluss 2016/2017 wurde in der Universitätsvertretungssitzung vom 25. Jänner 2018 genehmigt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien wird beim Finanzamt Wien 1/23 unter der Steuer-Nummer 318/8894 für den Teilbetrieb "Pressereferat" zur Umsatzsteuer und zur Werbeabgabe veranlagt.

Die Umsatzsteuer und die Werbeabgabe der Jahre 2004 bis 2006 sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen 1-12/2007 wurden im Rahmen einer Außenprüfung durch das Finanzamt Wien 1/23 geprüft. Die Prüfung wurde am 8. August 2008 mit geringfügigen Feststellungen abgeschlossen.

Zum Prüfungszeitpunkt waren die Bescheide bis einschließlich des Jahres 2016 rechtskräftig veranlagt.

3. Organisation der Buchführung

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien ist gemäß § 41 Abs. 4 HSG zur Führung einer doppelten Buchhaltung verpflichtet. Über die laufende Gebarung sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen.

Durch die Wahl dieses Systems finden sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge in zwei Verrechnungskreisen ihren Niederschlag, sodass gegenüber einer kameralen Verrechnung (Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung) eine in sich geschlossene Abrechnung gegeben ist.

Der Saldo von Erträgen und Aufwendungen wird über nicht zweckgebundene Rücklagen ausgeglichen.

Von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Belegwesens habe ich mich durch stichprobenweise Belegprüfungen sowie Einsichtnahme in die Buchführung und in die sonstigen Aufzeichnungen überzeugt.

4. Angaben zu Dienstverträgen

Im Geschäftsjahr 2017/18 haben insgesamt zehn Dienstverhältnisse bestanden und wurden vier neue Dienstverträge abgeschlossen. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen wurden beim Abschluss beachtet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

A K T I V A

A. Anlagevermögen

Für das Sachanlagevermögen wird ein ordnungsgemäßes Anlagenverzeichnis geführt.

Die Zugänge werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Anlagenabgänge werden mit den gem § 7 EStG ermittelten Buchwerten ausgebucht.

Die laufenden Abschreibungen der Zugänge und der ausgeschiedenen Anlagen erfolgen ebenfalls gem § 7 EStG.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	€	0,00
	(30.06.2017: €	0,00)

Entwicklung: €

Buchwert 01.07.2017	0,00
Buchwert 30.06.2018	0,00

Abschreibungsdauer: Jahre

Software	3
----------	---

II. Sachanlagen

Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	8.385,03
	(30.06.2017: €	11.671,36)

Entwicklung: €

Buchwert 01.07.2017	11.671,36
Zugänge	949,64
Abgänge	0,00
Abschreibungen	-4.235,97
Buchwert 30.06.2018	8.385,03

Zusammensetzung der Zugänge: €

Digitalkamera Olympus OM-D E-M10 samt Zubehör	949,64
-----------------------------------------------	--------

Zusammensetzung der Abgänge:

	Anschaffungs- bzw Herstell- lungskosten €	Buchwerte €
Tonanlage	1.693,00	0,00
Bürogeräte	712,74	0,00
Digitalkamera	686,98	0,00
	3.092,72	0,00

Abschreibungsdauer: Jahre

Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 5
Transportbus	8

III. Finanzanlagen

€ 235.638,52
(30.06.2017: € 235.638,52)

1. Beteiligungen

€ 218.018,50
(30.06.2017: € 218.018,50)

Zusammensetzung zum 30. Juni 2018:

Beteiligungs- gesellschaft	Anteile %	Anschaffungs- kosten €	Nominale €	Buchwert €
FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG	50,00	218.018,50	327.027,75	218.018,50

Die Gültigkeit und Verwahrung des am 24. Oktober 2001 ausgestellten Zwischenscheines für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien über 3.270 Stück Aktien der auf Namen lautenden Stückaktien der Facultas Verlags- und Buchhandels AG bei der angeführten Beteiligungsgesellschaft wurde mir vom Vorstand der Gesellschaft bestätigt.

2. Wertpapiere des Anlagevermögens

€ 17.620,02
(30.06.2017: € 17.620,02)

Entwicklung:

Buchwert 01.07.2017 17.620,02
Buchwert 30.06.2018 17.620,02

Zum 30. Juni 2018 setzt sich das Wertpapierportefeuille wie folgt zusammen:

Wertpapiere	Stück	Buchwert €
Amundi Euro Government Bond Miteigentumsanteile (A)	2.178	17.620,02

Die Wertpapiere werden unter der Depot-Nr 01363-006-600 bei der UniCredit Bank Austria AG verwahrt. Der Wertpapierbestand wurde mit dem Bankbrief zum 30. Juni 2018 nachgewiesen.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

€ 41.540,35
(30.06.2017: € 101.159,99)

Zusammensetzung:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
abzüglich Einzelwertberichtigung

30.06.2018	30.06.2017
€	€
45.540,35	105.159,99
-4.000,00	-4.000,00
41.540,35	101.159,99

Zusammensetzung der Forderungen:

Marble House GmbH	17.771,86
WU-Wien	11.620,00
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien	3.020,00
Raiffeisenlandeswerbung	3.020,00
diverse Salden unter je € 3.000,00	6.108,49
	41.540,35

Für den Forderungsstand per 30.06.2018 wurde eine Saldenliste vorgelegt.

Von der ordnungsgemäßen Erfassung und der Einbringlichkeit der Forderungen habe ich mich durch stichprobenweise Überprüfung der Zahlungseingänge bis zum Prüfungszeitpunkt überzeugt.

Eine Einzelwertberichtigung wird mit 100 % der ausstehenden überfälligen Forderungen gebildet.

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

€ 64.319,35
(30.06.2017: € 86.539,19)

Zusammensetzung:

Finanzamt Wien 1/23

Werbeabgabe 2017	4,04	
Umsatzsteuer 2017	-483,04	
Werbeabgabe 01-06/2018	-1.938,76	
Umsatzsteuer 01-06/2018	2.942,36	
Saldo aus laufender Verrechnung (Guthaben)	688,74	1.213,34

Bundesvertretung der Österr HochschülerInnenschaft

Studierendenbeiträge		63.106,01
		64.319,35

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

€ 51.856,73
(30.06.2017: € 5.051,89)

Zusammensetzung:

1. Kassenbestand
2. Guthaben bei Kreditinstituten

30.06.2018 €	30.06.2017 €
0,00	0,00
51.856,73	5.051,89
51.856,73	5.051,89

zu 1. Kassenbestand

Kassa Wirtschaftsreferat

30.06.2018 €	30.06.2017 €
0,00	0,00

zu 2. Guthaben bei Kreditinstituten

UniCredit Bank Austria AG
 Kto Nr 01363 006 600
 Kto Nr 01363 006 604
 Kto Nr 698 023 900
 Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
 Kto Nr 073-01650
 Handelsbank
 Kto Nr 4006-134-004
 PayPal-Konto
 Bank-Bank-Evidenz

30.06.2018 €	30.06.2017 €
44.020,70	2.656,94
350,10	1.203,77
3.393,61	509,17
3.816,15	389,22
146,39	282,66
129,78	10,13
0,00	0,00
51.856,73	5.051,89

Die Abwicklung von Geldtransaktionen erfolgte im Wirtschaftsjahr 2017/18 ausschließlich über die Bankkonten, weshalb kein laufender Kassenbestand geführt wird.

Die Bankkontenstände stimmen mit den Kontoauszügen zum 30.06.2018 bzw mit den gesondert eingeholten Bankbestätigungen überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

€ 4.969,10
(30.06.2017: € 2.226,98)

Zusammensetzung:

Versicherung Transportbus
 Haftpflichtversicherung Helvetia Versicherungen AG
 Buchungstool auf www.welthandelsplatz.at

30.06.2018 €	30.06.2017 €
1.148,76	1.107,81
0,00	1.119,17
3.820,34	0,00
4.969,10	2.226,98

PASSIVA

A. Eigenkapital

Rücklagen

1. zweckgebundene Rücklagen	€	<u>218.018,50</u>
	(30.06.2017: €	218.018,50)

Die ausgewiesene zweckgebundene Rücklage wurde in Höhe der Beteiligung an der FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG gebildet.

2. nicht zweckgebundene Rücklagen	€	<u>117.112,91</u>
	(30.06.2017: €	123.019,32)

<u>Entwicklung:</u>	€	
Stand am 01.07.2017		123.019,32
Auflösung 2017/18		<u>-5.906,41</u>
Stand am 30.06.2018		<u>117.112,91</u>

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen	€ 18.750,00
	(30.06.2017: € 20.100,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.07.2017 €	Verwendung €	Zuführung €	Stand am 30.06.2018 €
Prüfungs- und Beratungskosten	5.100,00	5.040,00	5.040,00	5.100,00
nicht konsumierte Urlaubstage	15.000,00	1.350,00	0,00	13.650,00
	20.100,00	6.390,00	5.040,00	18.750,00

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 38.474,94
	(30.06.2017: € 58.694,55)

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten:

	€
Chen Ji (Kurs-Vortragende)	5.789,00
Niederösterr. Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.	7.867,40
Österreichische Post AG	6.780,83
pantarhei advisors Unternehmensberatung GmbH	3.360,00
Bundesvertretung der Österr HochschülerInnenschaft	3.114,48
diverse Salden unter je € 3.000,00	11.563,23
	38.474,94

Für die Lieferverbindlichkeiten wurde eine Saldenliste zum 30.06.2018 vorgelegt.

**2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen,
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** € 8.256,00
(30.06.2017: € 7.314,00)

Zusammensetzung:

Facultas Verlags- und Buchhandels AG

30.06.2018	30.06.2017
€	€
8.256,00	7.314,00

3. sonstige Verbindlichkeiten, € 6.096,73
davon aus Steuern € 0,00 (30.06.2017: T€ 1,5) (30.06.2017: € 15.141,56)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
€ 3.070,62 (30.06.2017: T€ 3,2)

Zusammensetzung:

Aufwandsentschädigungen Referate und Studienvertretungen

1.779,80

Wiener Gebietskrankenkasse

Sozialversicherungsbeiträge 06/2018

3.070,62

Diverse Abgrenzungen

1.246,31

6.096,73

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Studierendenbeiträge

	2017/18 €	2016/17 €
<u>Studierendenbeiträge</u>	592.123,80	590.826,90

2. sonstige Erträge

	2017/18 €	2016/17 €
Referat für Internationales	127.725,00	188.335,76
Projektreferat	0,00	1.151,25
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	175.365,67	156.545,14
Vorstand	550,00	550,00
<u>Referate</u>	303.640,67	346.582,15
Beratungsbroschüre	14.300,00	6.400,00
Plakatfläche	0,00	3.110,00
Homepage	9.290,01	31.252,75
Einführungsveranstaltung	350,00	3.304,00
Sozialfonds	40.000,00	40.394,00
<u>Projekte</u>	63.940,01	84.460,75
<u>übrige</u>		
Subvention gemäß § 14 HSG	49.700,00	46.300,00
sonstige Erträge	116,56	400,61
<u>übrige Erträge</u>	49.816,56	46.700,61
<u>sonstige Erträge gesamt</u>	417.397,24	477.743,51

3. Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 2

	2017/18 €	2016/17 €
	1.009.521,04	1.068.570,41

4. Personalaufwand

	2017/18 €	2016/17 €
a) <u>Gehälter</u>		
<u>BeraterInnen</u>	40.818,59	34.730,39
<u>Sekretariat Universitätsvertretung</u>	70.387,95	65.544,15
Veränderung Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	-1.350,00	4.380,00
	109.856,54	104.654,54
b) <u>Aufwandsentschädigungen</u>		
Projektreferat	8.919,00	8.205,00
Referat für Internationales	3.100,00	3.200,00
Wirtschaftsreferat	10.710,00	9.175,00
Referat für Bildungspolitik	4.150,00	3.790,00
Sportreferat	2.100,00	2.650,00
Referat für Sozialpolitik	4.230,00	4.365,00
Bücherbörse	9.866,25	9.381,01
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	3.860,00	4.005,00
Referat für ausländische Studierende	6.250,00	6.180,00
Referat für Gleichbehandlungsfragen	1.793,60	1.650,00
Vorsitzende	15.750,00	16.200,00
<u>Referate und Vorsitzende</u>	70.728,85	68.801,01
Doktorat	1.500,00	750,00
Master SEEP, SOZÖK & VW	1.500,00	1.500,00
Master FIRE, STREL & QF	1.500,00	0,00
Master MARK, IS, SCM & SIMC	1.500,00	0,00
Master Wirtschaftspädagogik	1.500,00	1.500,00
Master CEMS, MGMT & EX-INT	1.500,00	0,00
Bachelor für Wirtschaftsrecht	1.952,44	4.875,00
Bachelor für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	0,00	8.025,00
<u>Studienvertretungen</u>	10.952,44	16.650,00
<u>Aufwandsentschädigungen gesamt</u>	81.681,29	90.721,75
<u>Personalaufwand gesamt</u>	191.537,83	190.105,55

5. Steuern und Abgaben

	2017/18 €	2016/17 €
a) <u>Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</u>		
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	23.804,65	21.478,81
Beiträge BMVK	1.651,36	1.514,66
Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	4.448,30	4.293,44
	29.904,31	27.286,91

	2017/18	2016/17
	€	€
b) <u>Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen</u>		
Werbeabgabe	9.756,05	10.590,12
sonstige Steuern	500,00	1.489,45
	10.256,05	12.079,57
<u>Steuern und Abgaben gesamt</u>	40.160,36	39.366,48

6. Sachaufwand	2017/18	2016/17
	€	€
Referat für Internationales	215.721,48	263.025,43
Wirtschaftsreferat	27.608,53	42.932,44
Referat für Bildungspolitik	4.755,39	7.029,98
Sportreferat	3.296,12	3.918,10
Referat für Sozialpolitik	4.382,53	6.638,68
Projektreferat	21.107,85	30.724,05
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	234.771,63	244.660,20
Referat für ausländische Studierende	891,69	3.885,33
Referat für Gleichbehandlungsfragen	936,41	4.017,02
Vorsitzende	9.559,67	17.476,65
<u>Referate und Vorsitzende</u>	523.031,30	624.307,88
Doktorat	2.060,55	4.003,37
Master SEEP, SOZÖK & VW	2.794,14	1.940,67
Master FIRE, STREL & QF	2.879,45	0,00
Master CEMS, MGMT & EX-INT	2.842,58	150,00
Master Wirtschaftspädagogik	1.571,68	888,05
Master MARK, IS, SCM & SIMC	1.346,97	593,89
Wirtschaftsrecht	31.204,06	40.748,27
Bachelor für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	50.911,04	53.247,30
<u>Studienvertretungen</u>	95.610,47	101.571,55
Sozialaktion	22.600,00	21.300,00
Digitaler Serviceausbau	21.574,71	0,00
Bücherbörse	0,00	5.351,69
Einführungsveranstaltung	31.053,08	25.941,31
Aufwand Transportbus	4.868,43	4.742,55
Beratungsbroschüren	27.446,25	18.458,43
EDV-Aufwendungen	13.555,60	12.610,87
Homepage	367,20	268,80
ÖH-Wahlen	0,00	46.308,93
Sonderprojekte	4.000,00	0,00
<u>Projekte</u>	125.465,27	134.982,58
<u>Sachaufwand gesamt</u>	744.107,04	860.862,01

7. Abschreibungen

- a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
planmäßige Abschreibungen
- b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens
Zuführung Wertberichtigung zu Kundenforderungen

2017/18 €	2016/17 €
4.045,97	4.423,13
0,00	1.000,00
4.045,97	5.423,13

8. Zwischensumme aus Ziffer 4 bis 7

2017/18 €	2016/17 €
979.851,20	1.095.757,17

9. Erträge aus Großveranstaltungen

- WU-Ball
Cocktailstand u. Campus Fest
Kurse
Erträge aus Großveranstaltungen gesamt

2017/18 €	2016/17 €
192.147,12	216.419,18
5.000,00	3.000,00
292.280,38	306.526,28
489.427,50	525.945,46

10. Aufwendungen für Großveranstaltungen

- WU Ball
Cocktailstand u. Campus Fest
Kurse
Aufwendungen aus Großveranstaltungen gesamt

2017/18 €	2016/17 €
245.748,24	216.856,26
3.796,13	0,00
269.657,51	293.513,02
519.201,88	510.369,28

**11. Ergebnis aus Großveranstaltungen =
Zwischensumme aus Ziffer 9 bis 10**

2017/18 €	2016/17 €
-29.774,38	15.576,18

12. Erträge aus Beteiligungen

- Dividenden

2017/18 €	2016/17 €
0,00	0,00

**13. Ergebnis der ordentlichen Gebarung =
Zwischensumme aus Ziffer 3, 8, 11 und 12**

2017/18 €	2016/17 €
-104,54	-11.610,58

**14. Erträge aus anderen Wertpapieren
des Finanzanlagevermögens**

Wertpapiererträge

2017/18 €	2016/17 €
304,92	174,24

15. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Bankzinsen

2017/18 €	2016/17 €
38,69	96,48

16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bankzinsen

Kapitalertragsteuer

Geldverkehrsspesen

2017/18 €	2016/17 €
2,63	2,78
98,80	49,38
6.044,05	6.375,49
6.145,48	6.427,65

**17. Ergebnis der Finanzgebarung =
Zwischensumme aus Ziffer 14 bis 16**

2017/18 €	2016/17 €
-5.801,87	-6.156,93

18. Jahresfehlbetrag

2017/18 €	2016/17 €
-5.906,41	-17.767,51

**19. Auflösung von nicht zweckgebundenen
Rücklagen**

nicht zweckgebundene Rücklage

2017/18 €	2016/17 €
5.906,41	17.767,51

**20. Bilanzgewinn (Ergebnis nach Rücklagen) =
Zwischensumme aus Ziffer 18 bis 19**

2017/18 €	2016/17 €
0,00	0,00

V. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Ich habe den beigelegten Jahresabschluss der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2018 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2018 endende Geschäftsjahr.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft öffentlichen Rechts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung

Meine Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage meiner Prüfung. Ich habe meine Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass ich die Standesregeln einhalten und die Prüfung so plane und durchführe, dass ich mir mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Ich bin der Auffassung, dass ich ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt habe, sodass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission.

Wien, am 19. Dezember 2018


Mag. Kurt Krenhuber
beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit meinem Bestätigungsvermerk darf nur in der von mir bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018

	2017/2018	2017/2018	2016/17
	€	€	T€
1. Studierendenbeiträge		592.123,80	590,8
2. sonstige Erträge		417.397,24	477,7
3. Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 2		1.009.521,04	1.068,5
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	109.856,54		104,6
b) Aufwandsentschädigungen	<u>81.681,29</u>	191.537,83	85,5
5. Steuern und Abgaben			
a) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	29.904,31		27,3
b) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	<u>10.256,05</u>	40.160,36	12,1
6. Sachaufwand		744.107,04	860,9
7. Abschreibungen auf immaterielle			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	4.045,97		4,4
b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens	<u>0,00</u>	4.045,97	1,0
8. Zwischensumme Ziffer 4 bis 7		979.851,20	1.095,8
9. Erträge aus Großveranstaltungen		489.427,50	525,9
10. Aufwendungen für Großveranstaltungen		<u>519.201,88</u>	510,3
11. Ergebnis aus Großveranstaltungen (Zwischensumme Zif. 9 - 10)		-29.774,38	15,6
12. Erträge aus Beteiligungen		<u>0,00</u>	0,0
13. Ergebnis der ordentlichen Geschäftsgebarung = Zwischensumme aus Ziffer 3, 8, 11 und 12		-104,54	-11,7
14. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		304,92	0,2
15. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		38,69	0,1
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>6.145,48</u>	6,4
17. Ergebnis der Finanzgebarung = Zwischensumme aus Ziffer 14 bis 16		-5.801,87	-6,1
18. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-5.906,41	-17,8
19. Auflösung von nicht zweckgebundenen Rücklagen		5.906,41	17,8
20. Bilanzgewinn (Ergebnis nach Rücklagen)		<u>0,00</u>	0,0

Anlagenspiegel

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.07.2017 €	Zugänge €	Abgänge €	Anschaffungskosten Herstellungskosten 30.06.2018 €	Kumulierte Abschreibungen €	Buchwert 30.06.2018 €	Buchwert 01.07.2017 €	Zuschreibungen €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	893,88	0,00	0,00	893,88	893,88	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.132,11	949,64	3.092,72	47.989,03	39.604,00	8.385,03	11.671,36	0,00	4.235,97
III. Finanzanlagen 1. Beteiligungen 2. Wertpapiere des Anlagevermögens	218.018,50	0,00	0,00	218.018,50	0,00	218.018,50	218.018,50	0,00	0,00
	18.033,84	0,00	0,00	18.033,84	413,82	17.620,02	17.620,02	0,00	0,00
	236.052,34	0,00	0,00	236.052,34	413,82	235.638,52	235.638,52	0,00	0,00
	287.078,33	949,64	3.092,72	284.935,25	40.911,70	244.023,55	247.309,88	0,00	4.235,97

Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen 01.07.2017 bis 30.06.2018

	Erträge €	Aufwendungen €
1. Studienvertretungen		
a) <u>Allgemein</u>		
Anteil Studierendenbeiträge 30 %	177.637,14	
	177.637,14	0,00
b) <u>Master SEEP, Sozök & VW</u>		
Sachaufwand		2.794,14
Aufwandsersatz		1.500,00
	0,00	4.294,14
c) <u>Master CEMS, MGMT & EX-INT</u>		
Sachaufwand		2.842,58
Aufwandsersatz		1.500,00
	0,00	4.342,58
d) <u>Master MARK, IS, SCM & SIMC</u>		
Sachaufwand		1.346,97
Aufwandsersatz		1.500,00
	0,00	2.846,97
e) <u>Master FIRE, STREL & QF</u>		
Sachaufwand		2.879,45
Aufwandsersatz		1.500,00
	0,00	4.379,45
f. <u>Master Wirtschaftspädagogik</u>		
Sachaufwand		1.571,68
Aufwandsersatz		1.500,00
	0,00	3.071,68
g. <u>Doktorat</u>		
Sachaufwand		2.060,55
Aufwandsersatz		1.500,00
	0,00	3.560,55

h. Bachelor für Wirtschaftsrecht

Sachaufwand

Aufwandsersatz

i. Bachelor für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Sachaufwand

Summe Studienvertretungen

Erträge €	Aufwendungen €
	31.204,06
	1.952,44
0,00	33.156,50
	50.911,04
177.637,14	106.562,91

2. Universtätsvertretung

a) Allgemein

Anteil Studierendenbeiträge 70 %

b) Personal

Sekretariat Universitätsvertretung

BeraterInnen

Veränderung Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube

Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB)

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse

c) Referate und Vorsitz

ca) Vorsitzende

Sachaufwand

Aufwandsersatz

Erlöse

Erträge €	Aufwendungen €
414.486,66	
414.486,66	0,00
	70.387,95
	40.818,59
	-1.350,00
	4.448,30
	23.804,65
	1.651,36
0,00	139.760,85
	9.559,67
	15.750,00
550,00	
550,00	25.309,67

	Erträge	Aufwendungen
	€	€
<u>cb) Wirtschaftsreferat</u>		
Sachaufwand		7.797,56
Aufwandsersatz		10.710,00
laufende Buchhaltungskosten		2.350,83
Buchhaltungs- und Bilanzierungskosten, Prüfungsaufwand		5.040,00
Beratungsaufwendungen sonstige		4.114,80
Bürobedarf		8.305,34
Arbeitsbereich EDV		
Sachaufwand		13.555,60
Abschreibungen		4.045,97
Bücherbörse		9.866,25
Bus		4.868,43
	0,00	70.654,78
<u>cc) Referat für Internationales</u>		
Sachaufwand		215.721,48
Aufwandsersatz		3.100,00
Erlöse	127.725,00	
	127.725,00	218.821,48
<u>cd) Referat für ausländische Studierende</u>		
Sachaufwand		891,69
Aufwandsersatz		6.250,00
	0,00	7.141,69
<u>ce) Projektreferat</u>		
Sachaufwand		21.107,85
Aufwandsersatz		8.919,00
	0,00	30.026,85
<u>cf) Referat für Bildungspolitik</u>		
Sachaufwand		4.755,39
Aufwandsersatz		4.150,00
	0,00	8.905,39

	Erträge €	Aufwendungen €
<u>cg) Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit</u>		
Sachaufwand STEIL		220.291,47
Sachaufwand Pressedienste		6.897,12
Sachaufwand Referat		7.583,04
Aufwandsersatz		3.860,00
Erlöse	175.365,67	
	175.365,67	238.631,63
<u>ch) Referat für Sozialpolitik</u>		
Sachaufwand		4.382,53
Aufwandsersatz		4.230,00
	0,00	8.612,53
<u>ci) Sportreferat</u>		
Sachaufwand		3.296,12
Aufwandsersatz		2.100,00
	0,00	5.396,12
<u>cj) Referat für Gleichbehandlungsfragen</u>		
Sachaufwand		936,41
Aufwandsersatz		1.793,60
	0,00	2.730,01
Summe Referate und Vorsitzende	303.640,67	616.230,15

d) Projekte und Förderungen

Sonderprojekte
 Kurse
 WU-Ball
 Campus Fest
 Cocktailstand
 Sozialfonds
 Digitaler Serviceausbau
 Erstsemestrigenberatung, -veranstaltungen

Erträge	Aufwendungen
€	€
0,00	4.000,00
292.280,38	269.657,51
192.147,12	245.748,24
0,00	2.888,93
5.000,00	907,20
40.000,00	22.600,00
0,00	21.574,71
350,00	31.053,08
529.777,50	598.429,67

e) sonstige Aufwendungen und Erträge

Zinsenerträge und Bankspesen
 Erträge aus Beteiligungen
 Homepage
 Broschüren
 Subvention gemäß § 14 HSG
 Skontoerträge
 Abgaben Finanzbehörde (Werbeabgabe udgl.)

 Summe Universitätsvertretung

Erträge	Aufwendungen
€	€
343,61	6.145,48
0,00	
9.290,01	367,20
14.300,00	27.446,25
49.700,00	
116,56	
0,00	10.256,05
73.750,18	44.214,98
1.321.655,01	1.398.635,65

3. Gebarungsausgleich

Auflösung von nicht zweckgebundenen Rücklagen

Erträge	Aufwendungen
€	€
5.906,41	

4. Gesamteinnahmen und Ausgaben

Erträge	Aufwendungen
€	€
1.505.198,56	1.505.198,56

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandhändler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.